



HESSISCHER LANDTAG

10. 02. 2009

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 9. Februar 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 9. Februar 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

A. Problem

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sehen sich derzeit mit der Krise an den internationalen Finanzmärkten sowie der drastischen Abkühlung der konjunkturellen Entwicklung vor erhebliche Herausforderungen gestellt.

Sie sind gefordert, die Verwerfungen auf den Finanzmärkten abzufedern. Darüber hinaus fällt ihnen die Aufgabe zu, durch antizyklische Maßnahmen einem weiteren Abdriften der konjunkturellen Entwicklung zu begegnen. Dabei bedarf es einer abgestimmten Vorgehensweise aller staatlichen Ebenen.

Außerdem besteht in weiten Bereichen der öffentlichen Infrastruktur ein erkennbarer Investitionsstau, der die nachhaltigen Entwicklungsperspektiven des Landes beeinträchtigt.

B. Lösung

Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms "Schul- und Hochschulbau".

Die hierdurch angestoßenen zusätzlichen Maßnahmen wirken sich bereits kurzfristig positiv auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage aus. Durch die Verbesserung der Lernbedingungen im Bildungsbereich sowie die Aufnahme höherer ökologischer Standards werden konjunkturelle Gesichtspunkte sinnvoll mit dem Wachstums- und Nachhaltigkeitsgedanken verknüpft.

Das Gesetz stellt zudem die sachgerechte Einbindung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms in das Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes sicher.

C. Befristung

Das Sonderinvestitionsprogrammgesetz (Art. 1) soll bis zum 31. Dezember 2039 befristet werden. Eine vorzeitige Befristung des Gesetzes ist nicht möglich, weil die Darlehen der LTH - Bank für Infrastruktur eine Laufzeit von 30 Jahren haben und die Leistungen des Landes in diesem Zusammenhang (Zinsdienst und Tilgung der Darlehen) sich über den gesamten Zeitraum erstrecken. Auch die Rückforderungsmöglichkeit nach Art. 1 § 8 muss über den üblichen Befristungszeitraum hinaus erhalten bleiben.

Art. 3 ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

D. Alternativen

Verzicht auf das Gesetz mit negativen Folgen für die konjunkturelle Entwicklung in Hessen.

E. Finanzielle Mehr-/Minderaufwendungen

Das hessische Sonderinvestitionsprogramm umfasst ein Gesamtvolumen von insgesamt 1,7 Mrd. €. Ein Betrag von 1,2 Mrd. € soll für Maßnahmen im Schulbereich aufgewendet und den Schulträgern im Rahmen eines Darlehenprogramms zur Verfügung gestellt werden. Die Tilgung der Darlehen wird zu 5/6 aus Haushaltsmitteln des Landes erfolgen. Der Zinsdienst wird aus dem Kommunalen Finanzausgleich finanziert.

Ein Betrag von 500 Mio. € für Hochschulbaumaßnahmen soll direkt aus dem Landeshaushalt finanziert werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen**

Vom

**Artikel 1
Gesetz zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms
(Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz)**

**§ 1
Umfang und Verteilung der Mittel**

(1) Zur Stabilisierung der konjunkturellen Entwicklung und zur Beseitigung eines erheblichen Investitions- und Instandhaltungsstaus in den hessischen Schulen und Hochschulen unterstützt das Land Hessen die Schulträger und Hochschulen mit einem Sonderinvestitionsprogramm.

(2) Das Sonderinvestitionsprogramm umfasst ein Volumen von 1,7 Milliarden Euro. Davon werden 500 Millionen Euro für Maßnahmen in den Hochschulen und 1,2 Milliarden Euro für Maßnahmen in den Schulen verwendet.

**§ 2
Sonderinvestitionsprogramm für die Hochschulen**

Das Sonderinvestitionsprogramm für die Hochschulen wird aus Haushaltsmitteln des Landes finanziert.

**§ 3
Sonderinvestitionsprogramm für die Schulen**

(1) Für die Schulen wird das Sonderinvestitionsprogramm als Darlehensprogramm ausgestaltet. Darlehensgeberin ist die LTH - Bank für Infrastruktur, Darlehensnehmer sind die Schulträger.

(2) Der Zinsdienst für die Darlehen wird aus dem Kommunalen Finanzausgleich finanziert. Die Tilgung der Darlehen erfolgt zu fünf Sechsteln aus dem Landeshaushalt und zu einem Sechstel durch die Schulträger.

(3) Die Abwicklung des Sonderinvestitionsprogramms wird der LTH - Bank für Infrastruktur übertragen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit der LTH - Bank für Infrastruktur eine Vereinbarung über die Abwicklung des Sonderinvestitionsprogramms zu treffen.

**§ 4
Verteilung und Verwendung der Mittel für die Schulen**

(1) Von den Mitteln für die Schulen werden ein Betrag von 950 Millionen Euro im Verhältnis der Schülerzahlen sowie ein Betrag von 200 Millionen Euro zur Hälfte nach Flächengröße und zur Hälfte nach der Anzahl der Schulen der kommunalen Schulträger verteilt. Ein Betrag von 50 Millionen Euro ist für Maßnahmen von Ersatzschulen vorgesehen, die im Jahr 2008 nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 658), beihilfeberechtigt waren und finanziert wurden; er wird im Verhältnis der Schülerzahlen verteilt.

(2) Bis zu 20 vom Hundert der Fördersumme für die Schulen können pauschal für Maßnahmen zur Verbesserung des Lernumfeldes und für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

§ 5 Fördervoraussetzungen

(1) Die Maßnahmen nach § 3 müssen im Jahr 2009 begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

(2) Die Maßnahmen müssen zusätzlich sein und dürfen nicht aus anderen Programmen gefördert werden.

(3) Eine Maßnahme ist zusätzlich, wenn für ihre Ausführung im Jahr 2009 in der Haushaltssatzung 2009 oder dem vom Gemeindevorstand festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung 2009 keine Mittel vorgesehen sind. Für Maßnahmen, die sich in funktionsfähige Abschnitte unterteilen lassen, gilt Entsprechendes.

§ 6 Verhältnis zum Zukunftsinvestitionsgesetz

(1) Soweit Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zukunftsinvestitionsgesetzes) für die Schulen in Anspruch genommen werden, werden sie im Verhältnis der Schülerzahlen auf die kommunalen Schulträger verteilt. Um diese Mittel reduziert sich der in § 4 Abs. 1 genannte Betrag von 950 Millionen Euro. Als Ausgleich werden in diesem Fall von der LTH - Bank für Infrastruktur Darlehensmittel in gleicher Höhe und zu gleichen Zins- und Tilgungskonditionen für sonstige kommunale Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt. § 3 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Soweit Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz für Maßnahmen in den Hessischen Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, können Mittel des Sonderinvestitionsprogramms für andere investive Maßnahmen verwendet werden.

(3) Der nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz erforderliche Kofinanzierungsanteil kann durch ein Darlehen der LTH - Bank für Infrastruktur an die Kommunen sichergestellt werden. Der Zinsdienst hierfür wird aus dem Kommunalen Finanzausgleich finanziert, die Tilgung der Darlehen erfolgt hälftig zulasten des Landes.

§ 7 Anwendbarkeit von Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes

§ 41 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), findet auf Zahlungen des Landes nach diesem Gesetz keine Anwendung.

§ 8 Rückforderung

Das Land fordert die Leistungen nach § 3 Abs. 2 von den Schulträgern zurück, wenn die Mittel nicht ordnungsgemäß verwendet worden sind, die Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht zusätzlich sind oder die Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 nicht zeitgerecht begonnen wurden. Zurückgezahlte Mittel können für neue Maßnahmen nach § 3 verwendet werden.

§ 9 Zuständigkeit

Für Maßnahmen nach §§ 4, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 8 ist das Hessische Ministerium der Finanzen zuständig.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2039 außer Kraft.

Artikel 2 **Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Dem § 2 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), wird folgender Satz angefügt:

"Der Finanzausgleichsmasse können nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel zur Finanzierung der Zinslast für Darlehen nach §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) entnommen werden."

Artikel 3 **Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes**

§ 1 Verwendung der Kredite

(1) Abweichend von § 103 Abs. 1 Satz 1 und § 114j Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), dürfen auch Erhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten mit Darlehen aufgrund des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) finanziert und wie Investitionen im Vermögenshaushalt oder im Teilfinanzhaushalt gebucht werden.

(2) Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Schulumlage führen.

§ 2 Haushaltsrechtliche Ermächtigungen

(1) Abweichend von § 98 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und § 114e Abs. 2 Nr. 3 bis 5 der Hessischen Gemeindeordnung ist eine Nachtragshaushaltssatzung nicht erforderlich. Das gilt auch für personalwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie zur Umsetzung des Sonderinvestitionsprogramms zwingend erforderlich sind.

(2) Die Ausgabeermächtigungen können außerplanmäßig nach § 100 oder § 114g der Hessischen Gemeindeordnung bereitgestellt werden. Die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt.

(3) Über die Ausgabeermächtigungen für Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes beschließt der Gemeindevorstand, über die übrigen Ausgabeermächtigungen sowie über notwendige personalwirtschaftliche Maßnahmen beschließt die Gemeindevertretung.

§ 3 Festsetzung und Genehmigung der Kreditaufnahmen

Die Kreditaufnahmen gelten nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und § 114a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c der Hessischen Gemeindeordnung in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 103 Abs. 2 Satz 1 oder § 114j Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung als genehmigt.

§ 4 Anwendung auf weitere Investitionsmaßnahmen

§ 1 Abs. 2, §§ 2 und 3 sind auf Investitionsmaßnahmen, die nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] gefördert werden, sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines:

Die bereits seit Mitte des vergangenen Jahres zu beobachtende Verlangsamung der wirtschaftlichen Gangart hat sich in den vergangenen Monaten rapide verstärkt. Deutschland befindet sich in einer tiefen Rezession. Die Bundesregierung rechnet in ihrem im Januar vorgelegten Jahreswirtschaftsbericht damit, dass das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr um 2¼ v.H. sinken wird. Auch die Wirtschaftsforschungsinstitute erwarten für dieses Jahr einen starken Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Produktion. Die Auswirkungen der Finanzmarktkrise treten verschärfend hinzu.

Die drastische Eintrübung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellt die öffentlichen Haushalte vor erhebliche Herausforderungen. Einerseits sind sie gefordert, die Verwerfungen auf den Finanzmärkten abzufedern. Andererseits fällt ihnen die Aufgabe zu, durch kraftvolle antizyklische Maßnahmen einem weiteren Abdriften der konjunkturellen Entwicklung zu begegnen. Der Bund hat zuletzt mit dem "Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Konjunkturpaket II)" auf Bundesebene die Weichen für ein aktives Gegensteuern gestellt. Hessen wird sich an dieser konzertierten Aktion von Bund, Ländern und kommunaler Ebene im Rahmen seiner gesamtwirtschaftlichen Verantwortung aktiv beteiligen.

Mit der Auflage eines landeseigenen Sonderinvestitionsprogramms leistet Hessen darüber hinaus einen spürbaren weiteren Eigenbeitrag zur Überwindung der Konjunkturkrise. Mit der Schwerpunktsetzung "Schulen" und "Hochschulen" konzentriert sich das Land dabei auf solche Bereiche, in denen derzeit – trotz bereits ergriffener Maßnahmen – noch ein erkennbarer Investitions- und Modernisierungstau besteht.

Das Sonderinvestitionsprogramm ist so angelegt, dass sich die hierdurch angestoßenen zusätzlichen Maßnahmen bereits kurzfristig positiv auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage auswirken. Es trägt damit dazu bei, Arbeitsplätze zu sichern und die mittelständisch geprägte hessische Bauwirtschaft zu stärken. Durch die Verbesserung der Lernbedingungen in den hessischen Schulen und Hochschulen sowie die Realisierung höherer ökologischer Standards (Reduktion des CO₂-Ausstoßes, Steigerung der Energieeffizienz) erfolgt zudem eine Verknüpfung des konjunkturell Gebotenen mit dem unter Wachstums- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten Sinnvollen.

Die Aufnahme von Vorhaben in das Hessische Sonderinvestitionsprogramm ist vor diesem Hintergrund an die Bedingung geknüpft, dass die konkrete Maßnahme bereits im Jahr 2009 begonnen wird. Zudem muss es sich um Maßnahmen handeln, die über solche Vorhaben hinausgehen, die bereits für das Jahr 2009 vorgesehen waren (Zusätzlichkeit). Das Land ist bereit – unabhängig von der Zuständigkeit der Schulträger –, auch den wesentlichen finanziellen Anteil am Sonderinvestitionsprogramm im Schulbereich zu tragen. Das vorliegende Gesetz schafft hierfür die (haushalts-)rechtlichen Voraussetzungen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1:

Allgemeines:

Der Gesetzentwurf sieht zusätzliche Investitionsvorhaben im Land und auf kommunaler Ebene mit einem Volumen von 1,7 Mrd. € vor. Die durchgeführten Maßnahmen müssen die "Neubau-Anforderungen" der Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) erfüllen.

500 Mio. € sollen für Investitionsmaßnahmen in den Hochschulen verwendet und aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert werden. 1,2 Mrd. € sollen für Maßnahmen in öffentlichen Schulen und Ersatzschulen aufgewendet und den Schulträgern im Darlehenswege über die LTH-Bank für Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Darlehensnehmer sind die Schulträger. Die Tilgung der Darlehen soll zu 1/6 durch die Schulträger und zu 5/6 aus dem Landeshaushalt erfolgen. Der Zinsdienst wird aus dem Kommunalen Finanzausgleich finanziert. Durch das Sonderinvestitionsprogramm darf die Schulumlage nicht erhöht werden.

Zudem trifft der Gesetzentwurf Regelungen über das Verhältnis des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms zum "Konjunkturpaket II" des Bundes.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1:

Die Regelung legt die Aufteilung der Mittel des Sonderinvestitionsprogramms auf die Bereiche Hochschulen und Schulen fest.

Zu § 2:

Die Vorschrift stellt klar, dass die Hochschulbaumaßnahmen des Sonderinvestitionsprogramms direkt aus dem Landeshaushalt finanziert werden.

Zu § 3:

Die Schulträger erhalten Darlehen der LTH - Bank für Infrastruktur, die mit der Durchführung des Programms beauftragt wird. Die Belastungen der Schulträger sollen mit nur einem Sechstel an den Tilgungsleistungen der Darlehen gering gehalten werden.

Zu § 4:

Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Schulträger soll im Verhältnis der Schülerzahlen erfolgen. Weiterhin soll bei den kommunalen Schulträgern ein Teil der Mittel nach Flächengröße und Anzahl der Schulen verteilt werden, um auf diese Weise besondere Bedarfe aufgrund der stärker zersplitterten Schulstruktur dieser Schulträger besser abzudecken.

Zu § 5:

Zur Sicherstellung der sofortigen konjunkturellen Wirkung des Sonderinvestitionsprogramms müssen die Maßnahmen noch im Jahr 2009 begonnen werden und zusätzlich sein.

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt das Verhältnis des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms zum Bundesprogramm. Mittel des Bundes reduzieren das Landesprogramm für die Schulen; die dadurch frei werdenden Mittel werden aber für sonstige kommunale Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Bei den Hochschulbaumaßnahmen werden die Bundesmittel vorrangig in Anspruch genommen. Die Regelung schafft die Möglichkeit, Mittel aus dem Hessischen Sonderinvestitionsprogramm auch für andere Investitions- und Sanierungsmaßnahmen zu verwenden.

Die Regelung in Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, dass auch für die erforderlichen Kofinanzierungen im Rahmen des Bundesprogramms von den Kommunen Darlehen der LTH - Bank für Infrastruktur in Anspruch genommen werden können.

Zu § 7:

Abweichend von § 41 Finanzausgleichsgesetz soll bei der Verteilung der Darlehen des Sonderinvestitionsprogramms an die kommunalen Schulträger nicht deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich ausschlaggebend sein, sondern die Verteilung richtet sich nach den Kriterien des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes.

Zu § 8:

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass unsachgemäß verwendete Mittel von den Schulträgern zurückzufordern sind und diese Mittel für neue Bewilligungen verwendet werden können, um das Bewilligungsvolumen insgesamt nicht zu schmälern.

Zu § 9:

Die Vorschrift bestimmt das Ministerium der Finanzen als zuständige Stelle für nach dem Gesetz zu treffende Entscheidungen.

Zu § 10:

Die Darlehen der LTH - Bank für Infrastruktur haben eine Laufzeit von 30 Jahren. Die Leistungen des Landes in diesem Zusammenhang (Zinsdienst und Tilgung der Darlehen) erstrecken sich über den gesamten Zeitraum. Eine vorzeitige Befristung des Gesetzes ist deshalb nicht möglich.

Zu Art. 2:

Die Zinslast für die Darlehen des Sonderinvestitionsprogramms einschließlich erforderlicher Darlehen für die Kofinanzierung des Bundesprogramms sollen aus dem Kommunalen Finanzausgleich finanziert werden.

Zu Art. 3:

Allgemeines:

Nach den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts müssten die Kommunen für die Umsetzung des Sonderinvestitionsprogramms eine Nachtragshaushaltssatzung aufstellen. Dafür gilt ein formales Verfahren, das von der Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand über die Vorlage des Entwurfs in der Gemeindevertretung, öffentliche Auslegung des Entwurfs, öffentliche Bekanntmachung der Auslegung, Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung, Vorlage bei der Aufsichtsbehörde, Erteilung der notwendigen Genehmigungen, öffentliche Bekanntmachung der Satzung, öffentliche Auslegung bis zur Bekanntmachung der Auslegung reicht. Bau- und Lieferaufträge könnten deshalb erst nach einem erheblichen zeitlichen Vorlauf vergeben werden, sodass die konjunkturbelebenden Wirkungen des Programms auch erst entsprechend später eintreten würden. Außerdem müssen die zulässigen Zwecke der Kreditaufnahme durch Kommunen den Zielsetzungen des Programms angepasst werden. Deshalb sollen bestimmte haushaltsrechtliche Vorschriften durch spezielle gesetzliche Regelungen, bezogen auf das Sonderinvestitionsprogramm, ersetzt werden.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Abs. 1:

Kommunen dürfen nach geltendem Haushaltsrecht Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufnehmen. Deshalb wäre die Verwendung der Kredite aus dem Sonderinvestitionsprogramm für Erhaltungsmaßnahmen und für geringwertige Anschaffungen nicht zulässig. Da es sich bei den Mitteln des Sonderinvestitionsprogramms ausschließlich um Kreditmittel handelt und Erhaltungsmaßnahmen sowie geringwertige Anschaffungen zulässig sein sollen, muss im kommunalen Haushaltsrecht diese Finanzierungsmöglichkeit ausdrücklich geschaffen werden. Für die haushaltstechnische Abwicklung werden für den Tilgungsanteil des Landes bilanzielle Sonderposten gebildet. Im Interesse einer über die Laufzeit der Kredite gleichmäßigen jährlichen Haushaltsbelastung können die Maßnahmen und die Sonderposten abweichend von den allgemein geltenden Abschreibungsregeln jeweils einheitlich über 30 Jahre abgeschrieben bzw. aufgelöst werden.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Regelung stellt sicher, dass die Maßnahmen nach dem Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz nicht zu einer Erhöhung der Schulumlage führen.

Zu § 2:

Die für die Umsetzung des Sonderinvestitionsprogramms notwendigen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen sollen im Interesse einer möglichst schnellen Abwicklung nicht durch eine Nachtragshaushaltssatzung, sondern durch außerplanmäßige Bewilligung bereitgestellt werden können. Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

Sollte bei einer Kommune das vorhandene Personal für die zeitgerechte Abwicklung der Maßnahmen nicht ausreichen, ist sie verpflichtet, einen dauerhaften Personalzuwachs durch die Beauftragung von externen Fachkräften und die Begründung von befristeten Arbeitsverhältnissen so gering

wie möglich zu halten. Eigene personalwirtschaftliche Maßnahmen sind, im Gegensatz zu externen Planungs- und Ingenieurleistungen, nicht förderfähig.

Da es sich bei den Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Sonderinvestitionsgesetzes überwiegend um weniger bedeutsame Maßnahmen handeln wird, soll die Zuständigkeit für die Beschlussfassung dem Gemeindevorstand zugewiesen werden. Für alle anderen Maßnahmen soll die Gemeindevertretung zuständig sein. § 2 Abs. 3 geht als spezielle Vorschrift der Regelung in § 100 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz HGO und in § 114g Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz HGO vor. Der Beschluss über die Maßnahmen gilt gleichzeitig als Beschluss über die Bereitstellung der Mittel. Bei personalwirtschaftlichen Maßnahmen hat die Gemeindevertretung auch über die Anzahl der Fälle, die Entgeltgruppen und Befristungen zu bestimmen.

Zu § 3:

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen ist nach geltendem Recht in der Haushaltssatzung festzusetzen und bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Da wegen der bestehenden Eilbedürftigkeit auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet wird, gibt es keinen genehmigungsfähigen Vorgang. Da Kreditverträge, die ohne die haushaltsrechtliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde geschlossen werden, unwirksam sind (§ 134 HGO), soll die Genehmigung gesetzlich fingiert werden. Außerdem dient auch diese Regelung der Beschleunigung.

Zu § 4:

Die Ausnahmeregelungen der §§ 1 Abs. 2, 2 und 3 sind auch auf Investitionsmaßnahmen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes anwenden.

Zu Art. 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände:

In der Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände im Hessischen Ministerium der Finanzen am 4. Februar 2009 wurde der Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt. Von den Vertretern des Städtetags wurde nur kritisiert, dass die Verteilung eines Betrags von 200 Mio. € für die Schulen nach Art. 1 § 4 Abs. 1 je zur Hälfte nach der Zahl der Schulen und nach der Fläche erfolgen soll. Sie schlagen vor, dabei auch die Zahl der Schüler zu berücksichtigen. Dies lehnen aber die Vertreter des Landkreistages ab. Sie sehen in dem vorgelegten Verteilungsschlüssel einen Kompromiss, den sie gerade noch mittragen können.

Wiesbaden, 9. Februar 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar